

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Fürstenthum Neuß j. L. getroffen:

### A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

#### § 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfalle finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch einen militärischen Pferde-Vormusterungs-Kommissar \*) abgehalten, dessen Vormusterungsbezirk das gesammte Gebiet des Fürstenthums umfaßt.

#### § 2.

Der Vormusterungs-Kommissar hat im Laufe von achtzehn Monaten sämmtliche Pferde seines Bezirkes (Ausnahmen siehe § 4) ein Mal zu mustern.

Der Kommissar theilt hierzu seinen Bezirk in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Aufsehung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist während der landwirtschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszusparen.

#### § 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen dem Kommissar und den Landräthen zu vereinbaren.

\*) Der Kommissar hat das Recht, während der Musterungsdreie für sich und seinen Deutschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgegesetzes gegen Baarzahlung in Anspruch zu nehmen (vergl. § 23, 2 Zr. V. B.), auch darf er, wenn sein eigenes Fußgewerk während der Musterungsdreie unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Bundesrathssätze Fußgewerk anfordern.